

**Abteilung für Rechtspolitik**

An das  
Bezirksgericht für  
Handelssachen Wien  
Riemergasse 7  
1011 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Telefon (01) 50105DW  
Telefax (01) 50105243  
Internet: <http://www.wk.or.at/rp>  
E-Mail: [neumuelA@wkoe.wk.or.at](mailto:neumuelA@wkoe.wk.or.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
17C 804/98d	Rp 414/99/LG/NA	4299	24.01.2000
	Dr. Gerhard Laga	4271	

**Anfrage über das Bestehen eines Handelsbrauches,  
Rückgabe einer Originalillustration**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich mitzuteilen, daß das kammerinterne Umfrageverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 197 verwertbare Einzeläußerungen vor. Frage 1 und Frage 2 sind von uns als Filterfrage gestaltet, um die Meinung fachkundiger Unternehmen besser gewichten zu können.

Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Frage 1 wurde von 71 Befragten bejaht und von 120 verneint. Von den 71 Unternehmen, die Illustrationen für Verlage erstellen, verneinen 59 das Bestehen des gegenständlichen Handelsbrauches. 11 Unternehmen bejahten den Handelsbrauch.

Frage 2 wurde von 64 Befragten bejaht und von 124 verneint. Von den 64 Verlags-Unternehmen, die Illustrationen erstellen lassen, verneinen 41 das Bestehen des Handelsbrauches. 20 der Verlags-Unternehmen nehmen das Bestehen eines Handelsbrauchs an.

Frage 3 wurde insgesamt von 39 Befragten bejaht und von 146 verneint.

Die scheinbar fehlenden Antworten aus Frage 1 und 2 (59+11=70 und nicht 71 bzw. 41+20=61 und nicht 64) ergeben sich daraus, dass diese Unternehmen sich nicht für "JA" oder "Nein" entscheiden konnten und zusätzliche Annahmen vorausgesetzt haben. Die Antworten konnten dann teilweise nicht zugeordnet werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt das Bestehen eines Handelsbrauches regelmäßig dann an, wenn mehr als zwei Drittel der Befragten positiv antwortet. Antwortet mehr als die Hälfte aber weniger als zwei Drittel der Befragten positiv, so lautet das Ergebnis, daß ein Handelsbrauch nicht festgestellt werden kann,

ist dagegen weniger als die Hälfte der Antworten positiv, so lautet das Ergebnis daß ein Handelsbrauch nicht besteht.

Angesichts des oben dargestellten Ergebnisses kommt die Wirtschaftskammer Österreich zum Schluß, daß ein Handelsbrauch dahingehend, dass im Fall der Übersendung von Originalillustrationen an Verlage das Eigentum am Illustrationsstück vom Urheber an den Verlag übergeht, nicht besteht.

Beiliegend wird der gegenständliche Akte 17C 804/98d zurückgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter

Anlage

Nachrichtlich an:

alle Wirtschaftskammern